

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 92/11 B

L 13 AL 350/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 3785/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat zwar innerhalb der am 30.9.2011 endenden Beschwerdefrist gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 23.8.2011 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben, das beim Bundessozialgericht (BSG) am 12.9.2011 eingegangen ist, Beschwerde eingelegt. Er kann aber, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch ein gesondertes Schreiben des Berichterstatters ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Soweit der Kläger geltend macht, er sei als "Rechtsgelehrter mit Befähigung zum Richteramt (EuGH Strassbourg)" selbst postulationsfähig, hat er dem Senat - trotz ausdrücklichen Hinweises und Einräumung einer Frist - keinen Nachweis vorgelegt, dass er die Voraussetzungen des § 73 Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 73 Abs 2 Satz 1 SGG erfüllt. Danach sind vor dem BSG als Prozessbevollmächtigte neben Rechtsanwälten auch Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Es liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, der Kläger sei Rechtslehrer an einer Hochschule iS des § 73 Abs 2 Satz 1 SGG.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Senat folgt insoweit der Beurteilung des LSG, wonach der Kläger unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles am Rechtsstreit nicht als Versicherter oder Leistungsempfänger beteiligt ist (§ 183 Satz 1 SGG).
- 5 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

